

# RS UVS Burgenland 1992/12/04 03/03/92142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1992

## Rechtssatz

Die Pflicht, für eine Betriebsbereitschaft des Fahrtschreibers gemäß § 103 Abs 4 erster Satz KFG zu sorgen, trifft den Zulassungsbesitzer eines Omnibusses und den Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens sowie eines Sattelkraftfahrzeuges mit einem Eigengewicht über 3500 kg; die Pflicht für ein ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt gemäß § 103 Abs 4 zweiter Satz KFG zu sorgen, trifft neben dem Zulassungsbesitzer eines Omnibusses nur den Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens mit einem Eigengewicht über 3500 kg, nicht jedoch den Zulassungsbesitzer eines Sattelkraftfahrzeuges.

## Schlagworte

Betriebsbereitschaft eines Fahrtschreibers, ordnungsgemäßes Ausfüllen eines Schaublattes

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)